

Hinweise zur Auslegung von Planfeststellungsunterlagen

Die Auslegung der Antragsunterlagen, hier: **Rahmenbetriebsplan** gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für den „**Gips/Anhydrittagebau Rottleberode**“ der **Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG**, Werk Rottleberode, Knaufstraße 1 in 06536 Südharz dient der möglichst umfassenden Feststellung und Klärung der für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag maßgeblichen Tatsachen. Außerdem gewährleistet sie den Rechtsschutz der Betroffenen, indem sie ihre Belange vortragen können.

1. In welchem Umfang kommen die Planfeststellungsunterlagen zur Auslegung und was beinhaltet ein Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG?

Der Rahmenbetriebsplan enthält allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen Ablauf. Ergänzt werden diese durch fachspezifische Angaben zum Vorhaben, durchgeführte Untersuchungen, Gutachten u. deren Ergebnisse zu relevanten Umweltauswirkungen, Konzeption zur Wiedernutzbarmachung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Die Antragsunterlagen bestehen aus 3 Ordnern. Ein Inhaltsverzeichnis ist im Ordner 1 zu finden (Seiten 3-7). Ordner 3 (Ergänzungsordner) enthält ein eigenes Inhaltsverzeichnis.

Die durch das Bergbauvorhaben betroffenen Grundstücke sind in **Ordner 1 Anlage 2.1 (Grundstückliste)** und **Anlage 2.2 (Karte Eigentumsverhältnisse)** im Textteil der Antragsunterlagen zu finden. Anlage 3 stellt das überplante Vorhabengebiet (farbige Flächen) dar, wobei der Bereich in der Gemarkung Südharz (Sa.-A.) nur nachrichtlich dargestellt ist (Altbereich, nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages). Die in der Gemarkung Urbach überplanten Vorhabenflächen sind einer separaten Liste namens `Export_GE_Gem_Urbach_ohneE_imBWE.pdf` zu entnehmen. Es findet in diesem Bereich keine Rohstoffgewinnung statt.

Ordner 2 enthält u.a. mit **Anlage 4.6 die Sichtbeziehungsanalyse** (Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild).

Im **Ordner 3** (Ergänzungsordner) erfolgt im Textteil, Seite 11, eine Präzisierung der im Ordner 1 vorhandenen Anlage 3.1 (Bilanz Flächentausch). Anlage 5 definiert die Tauschfläche („Abbauerweiterung“) außerhalb der Bergbauberechtigung. Die **Anlagen 9 und 10** beschreiben die **geplante Wiedernutzbarmachung** zum Ende der Rohstoffgewinnung (ca. 2090), das sog. nachbergbauliche Relief.

Detailliertere Angaben zur technischen und technologischen Ausführung des Bergbauvorhabens für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel zwei Jahre) werden im anschließend erforderlichen **Hauptbetriebsplanverfahren** geregelt.

Mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erhält der Unternehmer die grundsätzliche bergrechtliche Gestattung der Ausübung eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts innerhalb des vom Betriebsplan abgesteckten Rahmens. Er kann darauf seine weiteren Planungen stützen. Die Durchführung des Vorhabens im Einzelnen bedarf der Zulassung des Hauptbetriebsplanes. Die im vorliegenden Zulassungsverfahren beantragte Genehmigung für die Tauschfläche nach Norden stellt eine abschließende Entscheidung nach BImSchG dar.

2. Wer ist berechtigt zur Einsichtnahme?

Grundsätzlich ist jeder, dessen eigene Belange durch das Vorhaben berührt sein können, zur Einsichtnahme berechtigt. Dazu gehören die Eigentümer und Nutzer der

vom eigentlichen Vorhaben betroffenen Grundstücke sowie angrenzender Grundstücke. Ebenso gehören hierzu auch die Bewohner der durch den Abbau oder den Verkehr betroffenen Gemeinden/Ortschaften. Das Recht zur Einsichtnahme beinhaltet auch, sich Notizen zu den Planunterlagen zu machen.

3. Wie erfolgt die Auswertung der Auslegung, der Hinweise und Einwendungen?

Jeder, der Einsicht nimmt, sollte sich in die ausliegende Liste (gut leserlich, mit kompletter Anschrift, ggf. Tel.-Nr.) eintragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, (TLUBN) Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera (Tel. 0361/ 57 3927-0) oder bei den Auslegungsorten Stadt Nordhausen und Heringen/Helme sowie zusätzlich in Urbach (BM Hr. Vopel) **Einwendungen gegen den Plan** erheben.

Im Rahmen der **Anhörung am 11. und 12. Oktober 2022, um 10 Uhr**, im **Dorfgemeinschaftshaus Urbach** werden die Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.